

ST. MARIEN-SCHULEN

DER SCHULSTIFTUNG DER DIÖZESE REGENSBURG
Helenenstraße 2 • 93047 Regensburg • Tel. 0941 29730-22 • Fax 0941 29730-29
www.marienschulen.de • englische@marienschulen.de



23. Mai 2025

Nutzungsordnung zur Nutzung der IT-Infrastruktur und des Internetzugangs

A. Allgemeiner Teil.....	2
I. Allgemeines und Geltungsbereit	2
II. Regeln für jede Nutzung.....	2
1. Allgemeine Regeln	2
2. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation.....	2
3. Anmeldung an den schulischen Endgeräten im Unterrichtsnetz	2
4. Anmeldung im Verwaltungsnetz	3
5. Protokollierung der Aktivitäten im Schulnetz	3
6. Speicherplatz innerhalb der schulischen IT-Infrastruktur.....	3
7. Private Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur	3
8. Verbotene Nutzungen	3
9. Besondere Verhaltensregeln im Distanzunterricht	3
10. Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des Internetzugangs mit privaten Endgeräten	4
11. Nutzung von Lernplattformen und digitalen Kommunikationsmitteln.....	4
III. Nutzungsbedingungen für den Internetzugang über das schulische WLAN	5
1. Gestattung zur Nutzung des kabellosen Internetzugangs (WLAN).....	5
2. Zugang zum schulischen WLAN.....	5
3. Haftungsbeschränkung.....	5
4. Verantwortlichkeit der Nutzerin bzw. des Nutzers.....	6
5. Freistellung des Betreibers von Ansprüchen Dritter.....	6
6. Protokollierung	6
IV. Verantwortungsbereiche	6
1. Verantwortungsbereich der Schulleitung.....	6
2. Verantwortungsbereich der Systembetreuung	7
3. Verantwortungsbereich des Betreuers oder der Betreuerin des Internetauftritts der Schule	7
4. Verantwortungsbereich der Lehrkräfte sowie des sonstigen an der Schule tätigen Personals.....	7
5. Verantwortungsbereich der Aufsicht führenden Personen	7
6. Verantwortungsbereich der Nutzerinnen und Nutzer	8
B. Besondere Vorschriften für Schülerinnen	8
I. Schutz der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs.....	8
II. Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs zu schulischen Zwecken außerhalb des Unterrichts	8
C. Besondere Vorschriften für Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal.....	8
D. Schlussvorschriften.....	8

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines und Geltungsbereit

Die St. Marienschulen geben sich für die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs sowie für die Nutzung von im Verantwortungsbereich der Schule stehenden Cloudangeboten (einschließlich digitaler Kommunikations- und Kollaborationswerkzeuge) folgende Nutzungsordnung. Sie gilt für Schülerinnen, Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal.

Teil A der Nutzungsordnung trifft allgemeine Vorschriften für alle Nutzerinnen und Nutzer, Teil B sieht besondere Vorschriften für Schülerinnen vor und Teil C enthält besondere Vorschriften, die nur für Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal gelten.

II. Regeln für jede Nutzung

1. Allgemeine Regeln

Die schulische IT-Infrastruktur darf nur verantwortungsvoll und rechtmäßig genutzt werden. Insbesondere sind die Vorgaben des Urheberrechts und die gesetzlichen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit zu beachten.

Persönliche Zugangsdaten müssen geheim gehalten werden. Die Verwendung von starken, d.h. sicheren Passwörtern wird empfohlen. Detaillierte Empfehlungen zu Länge und Komplexität von Passwörtern finden sich auf der [Homepage des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik \(BSI\)](#).

Bei Verdacht, dass Zugangsdaten bekannt geworden sind, muss das entsprechende Passwort geändert werden. Das Arbeiten über den Account einer anderen Person sowie die Weitergabe des Passworts an Dritte ist verboten.

Zur Sicherheit des Systems sind zusätzliche Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Dazu gehören unter anderem kurze Wartezeiten nach mehreren fehlgeschlagenen Anmeldeversuchen sowie das temporäre Sperren von IP-Adressen bei verdächtigen Aktivitäten.

Es dürfen keine Versuche unternommen werden, technische Sicherheitsvorkehrungen wie Webfilter oder Passwortschutz zu umgehen.

Auffälligkeiten, die die Datensicherheit betreffen, müssen an den Datenschutzbeauftragten per E-Mail gemeldet werden (datenschutz@st-marien-schulen-regensburg.de). Dies betrifft insbesondere öffentlich gewordene Passwörter oder falsche Zugangsberechtigungen.

2. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Der unerlaubte Eingriff in die Hard- und Softwareinstallation und -konfiguration ist verboten. Dies gilt nicht, wenn Veränderungen auf Anordnung einer Systembetreuerin oder eines Systembetreuers (Medienteam) durchgeführt werden oder wenn temporäre Veränderungen im Rahmen des Unterrichts explizit vorgesehen sind.

Externe Speichermedien (z. B. USB-Sticks) dürfen nur mit Zustimmung einer Systembetreuerin oder eines Systembetreuers, einer Lehrkraft oder einer Aufsicht führenden Person an die schulische IT-Infrastruktur oder das Schulnetz angeschlossen werden.

3. Anmeldung an den schulischen Endgeräten im Unterrichtsnetz

Die Nutzung der schulischen Endgeräte und des Internetzugangs ist ohne individuelle Authentifizierung möglich. Zur Nutzung bestimmter Dienste (Mariencloud, ByCS, Schulmanager) ist eine Anmeldung mit Benutzernamen und Passwort erforderlich.

Nach Beendigung der Nutzung haben sich die Nutzerinnen und Nutzer abzumelden.

4. Anmeldung im Verwaltungsnetz

Im Verwaltungsnetz werden besonders schützenswerte Daten verarbeitet. Daher ist der Zugang nur berechtigten Personen möglich. Der Zugriff auf schützenswerte Daten erfolgt durch benutzerspezifische Authentifizierung mit Benutzername und Passwort (z. B. Notenmanager). Die Berechtigungen werden nach Maßgabe von Aufgaben und Erfüllung schulischer Zwecke verteilt.

5. Protokollierung der Aktivitäten im Schulnetz

Es findet keine regelmäßige Protokollierung der Aktivitäten Schülerinnen sowie der Lehrkräfte und des sonstigen an der Schule tätigen Personals innerhalb des Schulnetzes statt. Es ist der Systembetreuung in Absprache mit der Schulleitung dennoch aus begründetem Anlass gestattet, vorübergehend eine Protokollierung zu technischen Zwecken durchzu führen, z. B. zur Erkennung von Bandbreitenengpässen, der Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Schulnetzes oder der Sicherheitsanalyse der schulischen IT-Infrastruktur, vgl. Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. e) DSGVO i. V. m. Art. 85 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Die dadurch erzeugten Daten werden nach Abschluss der Analysen unwiderruflich gelöscht.

6. Speicherplatz innerhalb der schulischen IT-Infrastruktur

Beim Zugriff auf den Nutzerinnen und Nutzern von der Schule zur Verfügung gestellte persönliche Speicherplatz innerhalb der schulischen IT-Infrastruktur (Mariencloud) ist eine Authentifizierung notwendig.

Die Schule fertigt von diesem persönlichen Verzeichnis Sicherheitskopien (Backup) an. Die Schule bietet zudem eine schul-, klassen- oder kursspezifische Austauschverzeichnisstruktur in der Mariencloud an, auf dem jede Schülerin sowie jede Lehrkraft oder sonstiges an der Schule tätiges Personal mit persönlicher Authentifizierung Dateien bereitstellen kann. Dieses Austauschverzeichnis dient dem schnellen Dateiaustausch während des Unterrichts. Schützenswerte (z. B. personenbeziehbare Daten) müssen hinreichend vor Fremdzugriff geschützt werden (z. B. Passwortschutz).

Die Verzeichnisse der Klassen- und Kursordner werden am Ende des Schuljahres unwiderruflich gelöscht.

7. Private Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur

Schülerinnen sowie Lehrkräften und sonstigem an der Schule tätigen Personal ist es gestattet, den Internetzugang außerhalb des Unterrichts und anderen Lernzeiten in geringem Umfang zu privaten Zwecken zu nutzen, z. B. zum Abruf von privaten Nachrichten oder zur privaten Recherche auf Webseiten. Nicht erlaubt ist es, über den schulischen Internetzugang größere Downloads für private Zwecke durchzuführen. Ein Anspruch auf Privatnutzung besteht nicht. Bei Missachtung der Nutzungsordnung oder anderweitigem Fehlverhalten kann das Recht auf Privatnutzung entzogen werden.

Jede Nutzerin bzw. jeder Nutzer ist selbst dafür verantwortlich, dass keine privaten Daten auf schulischen Endgeräten zurückbleiben.

8. Verbotene Nutzungen

Die rechtlichen Bestimmungen – insbesondere des Strafrechts, des Urheberrechts, des Datenschutzrechts und des Jugendschutzrechts – sind zu beachten. Es ist insbesondere verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen, zu speichern oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist beim Aufruf durch Schülerinnen der Aufsicht führenden Person umgehend Mitteilung zu machen und anschließend die Anwendung unverzüglich zu schließen.

9. Besondere Verhaltensregeln im Distanzunterricht

Im Distanzunterricht sind bestimmte Verhaltensregeln zu beachten, um einen störungsfreien Unterricht sicherzustellen. Insbesondere beim Einsatz eines digitalen Kommunikationswerkzeugs sind geeignete Vorkehrungen gegen ein Mithören und die Einsichtnahme durch Unbefugte in Video- oder Telefonkonferenz, Chat oder E-Mail zu treffen, vgl. die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) zur Verfügung gestellten Hinweise, abrufbar unter www.km.bayern.de/schule-digital/datensicherheit-an-schulen.html.

Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte anderer Nutzerinnen und Nutzer ist zu gewährleisten, dass die Teilnahme oder Einsichtnahme unbefugter Dritter ausgeschlossen ist. Für die Anwesenheit von Erziehungsberechtigten, der Schulbegleitung, von Ausbilderinnen und Ausbildern, Kolleginnen und Kollegen oder sonstigen Personen in Videokonferenzen gilt: Soweit diese nicht zur Unterstützung aus technischen, medizinischen oder vergleichbaren Gründen benötigt werden und auch sonstige Gegebenheiten ihre Anwesenheit nicht zwingend erfordern (z. B. kein separater Raum für den Distanzunterricht, Aufsichtspflicht), ist ihre Beteiligung nicht zulässig.

10. Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des Internetzugangs mit privaten Endgeräten

Die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs mit privaten Endgeräten ist gestattet, wenn die Geräte die aktuellen Sicherheitsstandards erfüllen (z. B. nur unterstützte Software).

Schülerinnen dürfen private Endgeräte (Tablets) ab der 8. Jahrgangsstufe zu schulischen Zwecken nutzen, sofern sie einen Medienführerschein absolviert haben. Die Nutzung von Smartphones ist in allen Jahrgangsstufen untersagt. Hinsichtlich weiterführender Regelungen zur Handynutzung wird auf das schulinterne Handykonzzept verwiesen.

11. Nutzung von Lernplattformen und digitalen Kommunikationsmitteln

An den St. Marienschulen werden folgende digitale Plattformen genutzt:

Schulmanager, Mariencloud (auf eigenen Servern), BayernCloud Schule (ByCS), fobizz

Diese digitalen Tools sind integrale Bestandteile des Schulbetriebs und dienen der effizienten Organisation des Unterrichts, der Kommunikation zwischen Lehrkräften und Eltern sowie der Bereitstellung von Lernmaterialien. Da ihre Nutzung zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG). Eine Einwilligung der betroffenen Personen ist nicht erforderlich, da die Nutzung dieser Systeme ohne Alternative und im Rahmen des schulischen Zwecks erfolgt (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 BayDSG, Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO).

Die im Rahmen dieser Systeme verarbeiteten und gespeicherten Daten umfassen insbesondere:

Schulmanager:

- **Verarbeitete Daten:** Kontaktdaten von Lehrkräften, Schülerinnen und Eltern; Anwesenheitsdaten; Mitteilungen; Termine
- **Zweck der Verarbeitung:** Kommunikation zwischen Lehrkräften und Eltern, Verwaltung von Abwesenheiten, Organisation von schulischen Terminen und Mitteilungen.

Mariencloud:

- **Verarbeitete Daten:** Kontaktdaten, Unterrichtsmaterialien, Schülerleistungen, Kommunikationsdaten
- **Zweck der Verarbeitung:** Bereitstellung und Verwaltung von Unterrichtsmaterialien, Austausch von Aufgaben und Informationen zwischen Lehrkräften und Schülerinnen

BayernCloud Schule (ByCS):

- **Verarbeitete Daten:** Kontaktdaten, Schulzugehörigkeit, Klassenangabe, ggf. E-Mail-Adresse, Nutzungsdaten (z. B. Datum der Anmeldung, erster und letzter Login)
- **Zweck der Verarbeitung:** Nutzung der Lernplattform zur Bereitstellung digitaler Unterrichtsinhalte und Kommunikation. Die Daten werden ausschließlich im Rahmen der schulischen Nutzung verarbeitet, nicht an Dritte weitergegeben und sind in der geschützten Plattformumgebung nur für berechtigte Personen einsehbar

fobizz:

- **Verarbeitete Daten:**

- *Lehrkräfte:* Name, E-Mail-Adresse, Schule, Nutzungsdaten (z. B. Logins, freigegebene Tools)
- *Schülerinnen:* Pseudonym (bei Nutzung im Klassenraum-Modus), eingegebene Inhalte (Prompts), Nutzungszeitpunkt, technische Sitzungsdaten

- **Zweck der Verarbeitung:** Zur Bereitstellung datenschutzkonformer KI-Tools (z. B. Text- oder Chatgeneratoren) im Unterricht ist ein persönliches Nutzerkonto der Lehrkraft bei fobizz erforderlich. Die Schülerinnen nutzen die KI-Tools über sogenannte fobizz-Klassenräume, die von der Lehrkraft erstellt werden. Ein eigener Account für Schülerinnen ist dabei nicht notwendig – sie geben lediglich ein Pseudonym ein. Die eingegebenen Inhalte (Prompts) werden ausschließlich zur Generierung der KI-Antwort verarbeitet, nicht gespeichert oder zur Weiterentwicklung der KI genutzt. Es erfolgt keine Weitergabe an Dritte. Bei erkannten personenbezogenen Eingaben weist das System automatisch auf mögliche Datenschutzverstöße hin. Die Nutzung erfolgt ausschließlich zu schulischen Zwecken ab Jahrgangsstufe 8, unter pädagogischer Begleitung und nach vorheriger Aufklärung durch die Lehrkraft.

Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und – unter bestimmten Voraussetzungen – Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung kann jedoch nicht ausgeübt werden, wenn die Daten für den Schulbetrieb notwendig sind, wie es bei den meisten der verarbeiteten Daten der Fall ist (z. B. Noten, Anwesenheitsdaten, Kommunikation). In solchen Fällen wird die Verarbeitung weiterhin auf Grundlage des schulischen Zwecks fortgeführt.

III. Nutzungsbedingungen für den Internetzugang über das schulische WLAN

Die folgenden Ausführungen gelten sinngemäß – soweit anwendbar – auch für Konstellationen, in denen sich die Nutzerinnen und Nutzer über LAN mit dem Netz verbinden.

1. Gestattung zur Nutzung des kabellosen Internetzugangs (WLAN)

Die Schule stellt einen kabellosen Internetzugang (WLAN) zur Verfügung. Sie bietet der jeweiligen Nutzerin bzw. dem jeweiligen Nutzer für die Dauer des Aufenthaltes die Möglichkeit einer Mitbenutzung des Internetzugangs der Schule über WLAN. Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob der Zugriff über schulische oder private Geräte erfolgt.

Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist nicht berechtigt, Dritten die Nutzung dieses WLANs zu gestatten. Die zur Verfügung gestellte Bandbreite ist begrenzt. Es besteht kein Anspruch auf tatsächliche Verfügbarkeit, Geeignetheit und Zuverlässigkeit des Internetzugangs.

Die Schule ist aus gegebenem Anlass jederzeit berechtigt, den Zugang der Nutzerin bzw. des Nutzers teil- oder zeitweise zu beschränken oder sie bzw. ihn von einer weiteren Nutzung ganz auszuschließen.

2. Zugang zum schulischen WLAN

Die Schule stellt der Nutzerin bzw. dem Nutzer für die Mitbenutzung des Internetzugangs Zugangsdaten über einen gemeinsamen Schlüssel (Pre-Shared-Key) zur Verfügung (Zugangssicherung). Die Nutzung des WLANs ist jedoch nur mit zuvor registrierten Geräten möglich, deren MAC-Adresse hinterlegt und freigeschaltet wurde. Die Nutzerinnen und Nutzer haben denselben Zugangsschlüssel. Diese Zugangsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Schule kann diese Zugangsdaten jederzeit ändern bzw. in ihrer Gültigkeit zeitlich beschränken.

3. Haftungsbeschränkung

Die Nutzung des schulischen WLANs erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko der Nutzerin bzw. des Nutzers. Für Schäden an privaten Endgeräten oder Daten der Nutzerin bzw. des Nutzers, die durch die Nutzung des WLANs entstehen, übernimmt die Schule keine Haftung, es sei denn, die Schäden wurden von der Schule vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

Der unter Nutzung des schulischen WLANs hergestellte Datenverkehr verwendet eine Verschlüsselung nach dem aktuellen Sicherheitsstandard, so dass die missbräuchliche Nutzung Dritter so gut wie ausgeschlossen ist und die Daten nicht durch Dritte eingesehen werden können.

Die Schule setzt geeignete Sicherheitsmaßnahmen in Form von Webfiltern ein, die dazu dienen, Aufrufe von jugendgefährdenden Inhalten oder das Herunterladen von Schadsoftware zu vermeiden. Dies stellt aber keinen vollständigen Schutz dar. Die Sicherheitsmaßnahmen dürfen nicht bewusst umgangen werden.

Die Schule stellt bei der Nutzung des schulischen Internetzugangs über private Endgeräte keine zentralen Sicherheitsinstanzen (z. B. Virenschutz o. ä.) zur Verfügung. Allerdings wird der Internetzugang durch eine Firewall geschützt, die den Zugriff auf Webseiten mit sicherheitskritischen Inhalten (z. B. Schadsoftware) sowie auf unangemessene oder nicht zugelassene Inhalte beschränkt.

4. Verantwortlichkeit der Nutzerin bzw. des Nutzers

Für die über das schulische WLAN übermittelten Daten sowie die darüber in Anspruch genommenen Dienstleistungen und getätigten Rechtsgeschäfte ist die Nutzerin bzw. der Nutzer alleine verantwortlich und hat etwaige daraus resultierende Kosten zu tragen.

Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist verpflichtet, bei Nutzung des schulischen WLANs geltendes Recht einzuhalten. Insbesondere ist die Nutzerin bzw. der Nutzer dazu verpflichtet,

- keine urheberrechtlich geschützten Werke widerrechtlich zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung von Streamingdiensten, dem Up- und Download bei Filesharing-Programmen oder ähnlichen Angeboten;
- keine sitten- oder rechtswidrigen Inhalte abzurufen oder zu verbreiten;
- geltende Jugend- und Datenschutzvorschriften zu beachten;
- keine herabwürdigenden, verleumderischen oder bedrohenden Inhalte zu versenden oder zu verbreiten („Netiquette“);
- das WLAN nicht zur Versendung von Spam oder Formen unzulässiger Werbung oder Schadsoftware zu nutzen.

5. Freistellung des Betreibers von Ansprüchen Dritter

Die Nutzerin bzw. der Nutzer haftet für alle Schäden und Ansprüche Dritter, die durch eine rechtswidrige Nutzung des schulischen Internetzugangs oder einen Verstoß gegen diese Nutzungsordnung entstehen. In solchen Fällen stellt sie bzw. er die Schule als Bereitsteller des Internetzugangs von allen daraus resultierenden Forderungen frei. Dies gilt auch für eventuell anfallende Kosten, die durch die rechtliche Durchsetzung oder Abwehr solcher Ansprüche entstehen.

6. Protokollierung

Bei der Nutzung des schulischen Internetzugangs wird aus technischen Gründen die IP-Adresse des benutzten Endgeräts erfasst.

Die Aktivitäten der einzelnen Nutzerinnen und Nutzer bei Nutzung des schulischen Internetzugangs werden grundsätzlich protokolliert. Es ist der Systembetreuung in Absprache mit der Schulleitung bzw. dem Schulaufwandsträger aus begründetem Anlass gestattet, vorübergehend eine Auswertung der Protokollierungsdaten z. B. zu technischen Zwecken durchzuführen.

IV. Verantwortungsbereiche

Die Verantwortungsbereiche der einzelnen Gruppe der Schulgemeinschaft bei der Nutzung der IT-Infrastruktur der Schule und des Internetzugangs und die entsprechenden Rechte, Pflichten und Aufgaben sind wie folgt geregelt:

1. Verantwortungsbereich der Schulleitung

Die Schulleitung ist dazu verpflichtet, eine Nutzungsordnung zu erlassen. Sie hat die Systembetreuung, den Betreuer oder die Betreuerin des Internetauftritts der Schule, die Lehrkräfte sowie weitere Aufsicht führende Personen, sonstiges an der Schule tätiges Personal sowie die Schülerinnen über die Geltung der Nutzungsordnung und deren Inhalt zu informieren. Insbesondere hat sie dafür zu sorgen, dass die Nutzungsordnung an dem Ort, an dem Bekanntmachungen der Schule üblicherweise erfolgen, angebracht bzw. abgelegt wird. Die Schulleitung hat die Einhaltung der Nutzungsordnung zumindest stichprobenartig zu überprüfen. Die Schulleitung

ist ferner dafür verantwortlich, dass bei einer Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des Internetzugangs eine ausreichende Aufsicht sichergestellt ist. Sie hat die dafür erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

Aufgrund der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit der Schule hat die Schulleitung, unterstützt durch die zuständige Datenschutzbeauftragte bzw. den zuständigen Datenschutzbeauftragten, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

2. Verantwortungsbereich der Systembetreuung

Die Systembetreuung berät die Schulleitung zusammen mit der bzw. dem Datenschutzbeauftragten bei der konkreten Gestaltung und Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des Internetzugangs sowie der Abstimmung mit dem zuständigen Schulaufwandsträger. Die Systembetreuung regelt und überprüft die Umsetzung folgender Aufgaben:

- Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs/WLANs
- Nutzung privater Endgeräte und externer Speichermedien im Schulnetz,
- angemessene technische Sicherheitsvorkehrungen zur Absicherung des Schulnetzes, der schulischen Endgeräte und des Internetübergangs (wie etwa Firewall-Regeln, Webfilter, ggf. Protokollierung).

In Abstimmung mit dem Schulaufwandsträger können die Aufgabenbereiche vollständig oder teilweise auch auf den Schulaufwandsträger bzw. einen von diesem beauftragten Dienstleister übertragen werden.

Hinsichtlich weiterführender Regelungen wird auf die Bekanntmachung „Systembetreuung an Schulen“ des Staatsministeriums verwiesen.

3. Verantwortungsbereich des Betreuers oder der Betreuerin des Internetauftritts der Schule

Der Betreuer oder die Betreuerin des Internetauftritts der Schule hat in Abstimmung mit der Schulleitung und gegebenenfalls weiteren Vertretern der Schulgemeinschaft über die Gestaltung und den Inhalt des schulischen Webauftritts zu entscheiden und regelt und überprüft die Umsetzung folgender Aufgaben:

- Auswahl eines geeigneten Webhosters in Abstimmung mit dem Schulaufwandsträger,
- Vergabe von Berechtigungen zur Veröffentlichung auf der schulischen Webseite,
- Überprüfung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere bei der Veröffentlichung persönlicher Daten und Fotos in Zusammenarbeit mit der bzw. dem örtlichen Datenschutzbeauftragten,
- Regelmäßige Überprüfung der Inhalte des schulischen Internetauftritts,
- Ergreifen von angemessenen sicherheitstechnischen Maßnahmen, um den Webauftritt vor Angriffen Dritter zu schützen, vgl. hierzu die Ausführungen des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht (https://www lda.bayern.de/media/checkliste/baylda_checkliste_tom.pdf).

Die Gesamtverantwortung für den Internetauftritt der Schule trägt die Schulleitung.

4. Verantwortungsbereich der Lehrkräfte sowie des sonstigen an der Schule tätigen Personals

Die Lehrkräfte sowie sonstiges an der Schule tätiges Personal sind während des Präsenzunterrichts für die Aufsicht über die Schülerinnen bei der Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs im Unterricht und zu schulischen Zwecken außerhalb des Unterrichts verantwortlich.

Auch bei der Durchführung von Distanzunterricht hat die Lehrkraft – soweit möglich – auf die Einhaltung der Nutzungsordnung zu achten. Die Aufsichtspflicht während der Teilnahme am Distanzunterricht verbleibt jedoch bei den Erziehungsberechtigten.

5. Verantwortungsbereich der Aufsicht führenden Personen

Die Aufsicht führenden Personen haben auf die Einhaltung der Nutzungsordnungen durch die Schülerinnen hinzuwirken.

6. Verantwortungsbereich der Nutzerinnen und Nutzer

Die Nutzerinnen und Nutzer haben die schulische IT-Infrastruktur und den Internetzugang verantwortungsbewusst zu nutzen. Sie sind zu einem sorgsamen Umgang und der Wahrung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. Sie dürfen bei der Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des Internetzugangs nicht gegen geltende rechtliche Vorgaben verstößen.

Nutzerinnen und Nutzer, die unbefugt Software von den schulischen Endgeräten oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können strafrechtlich sowie zivilrechtlich belangt werden. Zu widerhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (Schülerinnen) bzw. dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen (Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal) zur Folge haben.

B. Besondere Vorschriften für Schülerinnen

I. Schutz der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs

Die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur (Hard- und Software) und des Internetzugangs durch Schülerinnen ist an die schulischen Vorgaben gebunden. Dies umfasst insbesondere die Pflicht, schulische Geräte sorgfältig zu behandeln, vor Beschädigungen zu schützen und – sofern erforderlich – für einen sicheren Transport insbesondere mobiler Endgeräte zu sorgen.

Störungen oder Schäden sind unverzüglich der Aufsicht führenden Person oder dem Medienteam zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese entsprechend den allgemeinen schadensersatzrechtlichen Bestimmungen des BGB zu ersetzen.

II. Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs zu schulischen Zwecken außerhalb des Unterrichts

Die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des Internetzugangs zu schulischen Zwecken ist auch außerhalb des Unterrichts auf genehmigten Geräten gestattet.

C. Besondere Vorschriften für Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal

Die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur (Hard- und Software) und des Internetzugangs durch Lehrkräfte oder das sonstige an der Schule tätiges Personal ist an die schulischen Vorgaben gebunden. Dies umfasst insbesondere die Pflicht, die schulischen Geräte sorgfältig zu behandeln, vor Beschädigungen zu schützen, und – sofern erforderlich – für einen sicheren Transport, insbesondere mobiler Endgeräte, zu sorgen. Jede Nutzerin bzw. jeder Nutzer ist im Rahmen gegebenenfalls bestehender Fortbildungspflichten gehalten, geeignete Fortbildungsangebote wahrzunehmen.

Für den Umgang mit personalisierten mobilen Endgeräten, die Lehrkräften oder sonstigem an der Schule tätigen Personal zur Erledigung der dienstlichen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, gelten gesonderte Nutzungsbedingungen.

Störungen oder Schäden sind unverzüglich dem Medienteam zu melden. Es gelten die Haftungsregeln des jeweiligen Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses, hilfsweise die allgemeinen Haftungsregeln.

D. Schlussvorschriften

Diese Nutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntgabe in Kraft. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Nutzerbelehrung statt, die für Schülerinnen, Lehrkräfte und das sonstige an der Schule tätige Personal in geeigneter Weise dokumentiert wird.